

Vorgaben für Prostituierte gemäß § 14a Hmb. SARS-CoV-2-EindämmungsVO*

* Diese Übersicht dient der Veranschaulichung und ist nicht rechtsverbindlich



Empfang der Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung



Erhebung von Kontaktdaten, inkl. des Ortes der sexuellen Dienstleistung (geeignete App zur Kontaktnachverfolgung ist zulässig)



Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests (nicht älter als 24h)
Ausnahmen: Nachweis über vollständigen Impfschutz bzw. über Genesung nach Infektion mit SARS-CoV-2 (nicht älter als 6 Monate)



Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung dürfen keine sexuelle Dienstleistung in Anspruch nehmen
(vorherige Abklärung ist verpflichtend)



Für Waschmöglichkeiten bzw. Möglichkeiten zur Desinfektion der Hände ist Sorge zu tragen



Reinigung der Zimmer, Wechsel von Laken, Bettwäsche und Handtüchern nach jeder sexuellen Dienstleistung
(auch Desinfektion von Sexspielzeug)



Nutzung von Einmalprodukten, wenn ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht möglich ist



Maskenpflicht, auch bei der Erbringung der sexuellen Dienstleistung



Beschränkung auf Eins-zu-eins-Kontakt zwischen Sexarbeiter*innen und Kund*innen



Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes